



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Eine neue Kritik der russischen Agrarverfassung.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Eine neue Kritik der russischen Agrarverfassung.

Etudes sur l'Avenir de la Russie. 10. Etude: le patrimoine du peuple par K. D. Schédo-Ferroti. (Berlin chez E. Bock. 1868.)

Bei der in Deutschland ziemlich allgemeinen Unbekanntschaft mit russischen Dingen hat nicht ausbleiben können, daß der Name des Schriftstellers, der sich hinter dem Pseudonym Schédo-Ferroti verbirgt, in der deutschen Lesewelt ebenso selten, wie in der russischen und französisch-belgischen häufig genannt worden ist. Seine Studien über die Zukunft Rußlands erregten gleich bei dem Erscheinen des ersten Bandes (1861) in der gebildeten russischen Gesellschaft bedeutendes Aufsehen, weil sie trotz der schroffen Stellung, die sie gegenüber dem alten System einnahmen, die von Herzen ausgehende radicale Strömung bekämpften und inmitten einer leidenschaftlich bewegten Zeit, in der nur die Extreme Geltung hatten, die Sprache eines ruhigen und maßvollen Liberalismus führten und außerdem eine genaue Kenntniß russischer Zustände und Eigenthümlichkeiten bekundeten. Zu einem der bekanntesten in Rußland wurde der Name Schédo-Ferroti's aber erst im Jahre 1864. Während die Fluthen des nationalen Fanatismus gegen das besiegte Polen dank der Thätigkeit Rattow's so hoch gingen, daß Niemand den Namen Polen ohne Hinzufügung einer Verwünschung auszusprechen wagte, veröffentlichte der Autor ein Buch, welches dem Despotismus der Tagesmeinung kühn die Stirn bot, dem Rattow'schen Uniformitätssystem den Fehdehandschuh hinwarf und die Unmöglichkeit und Unthunlichkeit der beabsichtigten Russification des ehemaligen Königreichs Polen (von den litthauischen und westrussischen Ländern der alten Republik war nicht die Rede) vom russischen Standpunkt aus nachwies. Diese Schrift führte den Titel: „Que fera-t-on de la Pologne?“ (vier Auflagen) und war ein halbes Jahr lang der Gegenstand fast täglicher erbitterter Angriffe der Moskauer Zeitung und ihrer Clientel. Die westeuropäische Presse, namentlich die Journalistik Frankreichs (die Revue des deux mondes widmete der Schrift eine kurze, aber sehr anerkennende Besprechung) erklärte sich, soweit sie auf die Sache einging, einstimmig für Schédo-Ferroti, der die Aufrechterhaltung einer Sonder-

Grenzboten IV. 1868.

verwaltung Polens sowie Schonung der katholischen Kirche und der polnischen Nationalität dringend empfahl. Indem wir noch erwähnen, daß 1867 ein neuntes Heft der Studien (*Le Nihilisme en Russie*, 2. Auflage) erschien, welches gleichfalls ein russisches Tagesinteresse in freimüthiger und geistreicher Weise besprach und den Zusammenhang des sogenannten Nihilismus mit den excentrischen Nationalbestrebungen nachwies, gehen wir auf des Autors neueste Schrift über, die ihrem Gegenstande nach sicher die wichtigste von allen bisher erschienenen Publicationen Schedo-Ferroti's zu nennen ist, weil sie die Grundlage des russischen Agrarsystems, den ungetheilten Gemeindebesitz behandelt.

Vor wie nach Aufhebung der Leibeigenschaft hat es in Rußland bekanntlich keinen individuellen Besitz des Bauern an Grund und Boden gegeben. Die Gesamtheit aller der Bevölkerung eines Dorfes zugewiesenen Grundstücke steht im Eigenthum, beziehungsweise im Pachtbesitz der gesammten Gemeinde und wird periodisch (gewöhnlich alle 9 oder 12 Jahre) zu gleichen Theilen an alle verheiratheten Gemeindeglieder vertheilt, sodaß ein Unterschied zwischen selbständigen Bauern und bäuerlichen Knechten, größeren und kleineren bäuerlichen Bodeninhabern nicht besteht, sondern über Allen das Gesetz strenger Gleichheit waltet. Diese Vertheilung geschieht entweder nach der in der Gemeinde vorhandenen Anzahl Seelen oder nach Wirthschaftseinheiten (*Tjäglo's*). Im ersteren Fall erhält jeder Hausvater ein Grundstück, das der Zahl seiner von ihm abhängigen Gemeindeglieder entspricht, indem per Kopf eine gewisse Anzahl Dessätinen angenommen wird; im letzteren Fall wird das Areal unter die einzelnen wirthschaftlich selbständigen Familien vertheilt und jeder Einzelantheil je nach der Zahl der Aspiranten bei der neuen Vertheilung vergrößert oder verkleinert. Für den Begriff „*Tjäglo*“ gibt es keine authentische Interpretation; während man in früherer Zeit eine gewisse Anzahl Personen (3—4—5) auf jedes *Tjäglo* annahm, versteht man neuerdings in der Regel ein Ehepaar darunter; je nachdem mehrere Familien (z. B. ein Vater mit erwachsenen Söhnen) zusammen wirthschaften, wird ein einfaches, doppeltes, dreifaches u. s. w. *Tjäglo* angenommen. Bei jeder Neuvertheilung werden alle neu begründeten Haushaltungen berücksichtigt und einzeln in Rechnung gezogen, da jeder Bauer ein selbständiger Wirthschaftsunternehmer ist. Die Vertheilung geschieht durch die Gemeinde selbst; ist der Termin der Neuvertheilung herangerückt oder wird auf denselben durch das Vorhandensein neuer noch nicht versorgter Familien provocirt, so schreitet die Gemeinde zuvörderst zu einer Classification des gesammten Ackerlandes. Dieses Ackerland ist je nach seiner Entfernung von den Wohnstätten (dem Dorf) in nahe, entferntes und ganz entferntes Land getheilt (unter der letzteren Kategorie versteht man „wüstes“

oder „wildes“ Land). Der so classificirte Boden wird dann noch nach seinem Ertragswerthe abgeschätzt und in „Wannen“ oder „Säulen“ (provinziell litländisch: Schnurländereien) getheilt und zwar so, daß jede Wanne einen einigermaßen in jenen Beziehungen homogenen Bestandtheil bildet. Von jeder Wanne bekommt jeder Antheilnehmer in der Gemeinde vermittlest Verloosung einen langen schmalen Streifen von 3—6 Faden Breite auf 100—500 Faden Länge, sodaß der Antheil eines jeden in lauter verschiedenen, von einander getrennten Streifen besteht. „In jeder Gemeinde“ so berichtet Harthausen in seinen Studien, „soll es gewandte Agrimensoren geben, die traditionell ausgebildet das Theilungsgeschäft mit Einsicht und zur Zufriedenheit ausführen. Es wird gerühmt, daß dabei die größte Gerechtigkeit und Willigkeit herrsche und nie Streit entstehe.“

Die Mängel und Schäden dieses eigenthümlichen Systems, dessen wesentlich socialistischer Charakter auf der Hand liegt, leuchten Jedem, der mit dem ABC der Volkswirtschaftslehre bekannt ist, so deutlich ein, daß sie des Nachweises kaum bedürfen. Bei dem Mangel alles individuellen Besitzes am Grund und Boden fällt für die zeitweiligen Parcelleninhaber jedes Interesse, ja jede Möglichkeit eines Interesses an der gesteigerten Productivität desselben weg. Da die Parcellen, auf welche der Einzelne sein Capital und seinen Schweiß verwandt hat, bei der nächsten Neuvertheilung in fremde Hände kommt, hat der jeweilige Inhaber gar keinen Grund, dieselbe rationell oder auch nur ordentlich zu bewirtschaften — die Früchte seiner Meliorationen fallen nicht ihm, sondern seinem muthmaßlichen Nachfolger in den Schooß. — Eine fernere Folge des Parcellirungssystems ist die Unmöglichkeit der Herstellung eines wirtschaftlich geordneten Organismus. Der Antheil des Einzelnen besteht aus einer Anzahl zusammenhangsloser Stücke, zu deren Bearbeitung ihm nur die eigenen Hände und höchstens die seiner noch unerwachsenen Kinder zu Gebote stehen — sobald dieselben zu ihren Jahren gekommen sind, treten sie selbst in die Reihe der bei der nächsten Verloosung zu berücksichtigenden Personen.

Nur eine Consequenz der wirtschaftlichen Abhängigkeit des Einzelnen von der Gemeinde ist es, daß die Steuern nicht von den einzelnen Individuen, sondern nur von der Gesamtgemeinde erhoben werden, die Glieder derselben für einander solidarisch verhaftet sind. Für den Trägen, der zahlungsunfähig geworden, wird der Fleißige ohne Weiteres in Anspruch genommen, und die Gemeinde, ohne deren Zustimmung Niemand seinen Wohnsitz verändern darf, hat die natürliche Tendenz, ihre tüchtigen Glieder in strenger Anhängigkeit zu erhalten, ihnen die Entfernung von der Heimath möglichst zu erschweren oder gar unmöglich zu machen.

Diese Uebelstände, welche die wirtschaftliche Entwicklung des russischen

Landmanns ebenso verhindern, wie sie seine freie Bewegung und die Nuklearmachung seiner Kräfte schmälern, sind seit Aufhebung der Leibeigenschaft besonders unerträglich geworden, denn sie haben die wohlthätigen Folgen der bäuerlichen Freiheit fast völlig erstickt. Nachdem der Arbeitszwang, den die Gutsherrn in früherer Zeit ausübten, weggefallen, nehmen bei dem Mangel eines Sporns zu erhöhter Thätigkeit und Production Trägheit und Rüdlichkeit in den russischen Landgemeinden allenthalben zu und es ist eine officiell anerkannte Thatsache, daß nicht nur die russische Landwirthschaft seit 1861 erheblich zurückgegangen ist, sondern daß die Hungerstoth des vorigen Winters wesentlich durch die Lässigkeit des Landvolks verschuldet worden, das seine Aecker zum Theil unbearbeitet ließ und die in den Magazinen gesammelten Vorräthe früherer Jahre leichtfertig durchbrachte.

Nichtsdestoweniger hält die Mehrzahl der Anhänger der mächtigen russischen Nationalpartei an den Instituten des Gemeindebesitzes und der solidarischen Haftbarkeit aller Markgenossen mit schwärmerischem Eifer fest. Sie sehen darin nicht nur einen Eck- und Grundstein der russischen Volkseigenthümlichkeit, sondern zugleich die Lösung der socialen Frage und die festeste Garantie gegen die Bildung eines Proletariats. Aus dem Gemeindebesitz werden ein allgemeines Menschenrecht auf gleichen Antheil am Grund und Boden und die Verwerflichkeit jedes individuellen Eigenthums an der Mutter Erde abgeleitet, und nach panslawistischer Vorstellung ist dieses socialistische Institut die Waffe, mit welcher der slavisch-russische Stamm die Welt erobern wird, allenthalben von der Masse der Besitzlosen unterstützt und als Befreier mit Jubel begrüßt.

Das vorliegende Buch bildet unseres Wissens die erste zusammenhängende und selbständige Behandlung dieses für die Zukunft Rußlands eminent wichtigen Gegenstandes. Der Verfasser beleuchtet die russische Landgemeinde und ihre eigenthümliche Organisation von der wirthschaftlichen wie von der politischen Seite, indem er sämmtliche für und wider dieselbe geltend gemachten Argumente aufzählt, analysirt und im Einzelnen beurtheilt. Natürlich gelangt er zu der Conclusion, daß die Aufrechterhaltung dieses Prokrustesbette aller selbständigen Thätigkeit unmöglich sei, wenn sie nicht mit dem Preise eines vollständigen wirthschaftlichen Ruins in Rußland und ewiger Kindheit der russischen Landwirthschaft bezahlt werden solle. Sodann geht er in einem besonderen und sehr ausführlichen Capitel auf die Mittel zur Abhilfe über, in dem er die Grundlinien eines vollständigen Reformsystems entwirft.

Den seit unvordenklicher Zeit in der russischen Volksanschauung begründeten Glauben an das Besitzrecht der Gemeinde und die Nothwendigkeit ihrer wirthschaftlichen Einheit glaubt der Verfasser nicht direct antasten oder als Aberglauben bei Seite schieben zu dürfen. Er schlägt vor, das Eigen-

thum der Gesamtgemeinde an ihrer Mark im Princip aufrechtzuerhalten, aber die Auswüchse desselben wegzuschaffen, die Consequenzen zu ändern und dadurch dieses nationale Institut allmählich von Innen auszuhöhlen. Während die Gemeinde nach wie vor Eigenthümerin des Grund und Bodens bleibt, wird derselbe nach einer sorgfältigen Abschätzung unter die vorhandenen Gemeindeglieder zum erblichen Nießbrauch verpachtet und dem Einzelnen das Recht eingeräumt, seine Parcellen zu veräußern, zu vergrößern oder zu verkleinern. Der Pachtsatz wird durch die Gemeinde selbst je nach den Bedürfnissen und Abgaben derselben fixirt, — durch Nichtbezahlung desselben verwirkt der Einzelne sein Inhaberrecht und mit diesem seine Stimme in der Gemeindeverwaltung. Sache der Gemeinde ist, die vacant gewordenen Parcellen anderweitig zu verpachten. Diese Umgestaltung bedingt zugleich eine veränderte Stellung der einzelnen Gemeindeglieder zu der Gemeinde selbst. Die solidarische Haftbarkeit für Leistung von Steuern und öffentlichen Lasten hört von selbst auf, ebenso das Recht der Gemeinde, ihre Glieder an dem Verzicht auf ihre Parcellen, an dem Austritt und der Auswanderung zu hindern.

Auf das Detail dieser Vorschläge gehen wir ebenso wenig ein wie auf eine Beurtheilung derselben — die Hauptbedeutung der Schedo-Ferroti'schen Schrift beruht darin, daß das Institut des russischen Gemeindebesitzes überhaupt zum Gegenstande eingehender Beobachtung und Kritik von berufener Seite und vor dem gesammten europäischen Publikum gemacht worden, — daß das Schweigen gebrochen worden ist, mit welchem der Terrorismus der nationalen und panslavistischen Partei dieses angebliche Nationalheiligthum bisher zu umgeben und aller eingehenden Kritik zu entziehen mußte.

Wir haben es für Pflicht gehalten, den Inhalt der Ferroti'schen Broschüre seinen Hauptpunkten nach hervorzuheben. Aus den verschiedensten Gründen erscheint es wünschenswerth, das Interesse für den in ihr behandelten Gegenstand auch in weiteren Kreisen anzuregen. Und zwar ebenso im russischen wie im occidentalen und namentlich im deutschen Interesse. Der Wahnglaube, der der russischen Landgemeinde eine welterlösende Kraft und kosmopolitische Bedeutung zumißt, ist wesentlich dadurch gefördert worden, daß trotz der provocatorischen Weise, in welcher der Gemeindebesitz als neue Formel der Civilisation ausgeschrieen worden, Niemand im westlichen Europa eine Erwiderung für nothwendig gehalten hat und der einzige Deutsche, der davon Act genommen, der Freiherr v. Harthausen, ein begeisterter Anhänger jener Einrichtung ist. Ohne eingehendere Kenntniß von dem Wesen und den Eigenthümlichkeiten der russischen Landgemeinde ist ein Verständniß auch nur für die neueren Vorgänge in Rußland und Polen so gut wie unmöglich. Namentlich für Oestreich und Ungarn, wo der Kampf gegen den Pan-

slavismus und gegen die Anlehnung der westlichen Slaven an das Ruffenthum auf der Tagesordnung ist, wäre dringend zu wünschen, daß die öffentliche Meinung sich eingehender mit einem Gegenstande beschäftigte, den die Russen selbst als das Urphänomen ihres Volkslebens bezeichnen*) und der — nach den Vorgängen in Litthauen und russisch Polen — zunächst unter den Ruthenen in nicht allzuferner Zukunft eine wichtige Rolle spielen muß. Wir halten das französische Buch, welches zu den vorliegenden Bemerkungen die Veranlassung gegeben, für besonders geeignet, die in Rede stehenden Verhältnisse occidentalem Verständniß zu vermitteln.

Norddeutsche Kriegshäfen.

9. Die Hafenstraße an der Jade.

Wir führen unsere Leser diesmal zur Vervollständigung des in Nr. 38 gegebenen Bildes der Jadeanlagen an die Hafenstraße. — Noch stehen Werkstätten und Magazine um den Binnenhafen nicht da, noch enthält derselbe kein Wasser und wir können daher auf dem Boden des ungeheuern Bassins trockenen Fußes in den Hafencanal treten, der in ganz kolossaler Ausdehnung aus dem Bassin gerade nach Osten führt und dessen Sohle in gleichem Niveau mit dem Boden des Hafenbassins und der Docks liegt. Wie zwei Berghänge begleiten uns zu beiden Seiten die hohen schwarzen Erdufer des Canals; fast eine halbe Stunde Weges von der See hat man das Binnenhafenbassin angelegt, um ein Bombardement von Seiten einer feindlichen Flotte oder eine wirksame Landung unmöglich zu machen, und so lang mußte demnach der Canal sein, der von hier in das Seewasser des Jadebusens führen sollte. Der eigentliche Hafencanal hat nun im Ganzen eine Länge von 400 Ruthen, und ohne den zum Binnenhafen gehörigen Theil 310 Ruthen (3720 Fuß), bei sechs Ruthen (71 Fuß) Breite in der Sohle, achtzehn Ruthen (216 Fuß) Breite im Wasserspiegel (222—260 Fuß oben, hundert Fuß in mittlerer Tiefe) und wird beiderseits gegen das umliegende niedrige Land durch mächtige Deiche abgeschlossen.**)

*) Eine ausführliche Darstellung der russischen Vorstellungen, welche sich an das Institut des Gemeindebesitzes knüpfen, wird in dem demnächst erscheinenden Buch: „Baltische und Russische Culturstudien von Julius Gårdt“ (Leipzig bei Dunder und Humblot) enthalten sein.

**) Das Ausgraben und Ausbaggern dieses Verbindungscanal und die Anlage von Steindoffrungen auf seiner Böschung über Wasser ist auf 335,760 Thlr. veranschlagt, da die Dof-